

**Umlaufbeschluss
des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen
gemäß § 87 Abs. 3 SGB V vom 27. April 2016**

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen trifft entsprechend der am 10. März 2016 erfolgten Absprache folgenden Beschluss:

1. In Teil 5 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen wird die Gebührennummer 93 durch die Gebührennummern 93a und 93b wie folgt ersetzt:

93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel einschließlich der Präparation von Retentionen an dem Pfeilerzahn, Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Einprobe und adhäsive Befestigung, Kontrolle und ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation. **240 Punkte**

Zwei Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit jeweils einem Flügel zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen können nur bei Versicherten abgerechnet werden, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln einschließlich der Präparation von Retentionen an den Pfeilerzähnen, Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Einprobe und adhäsive Befestigung, Kontrolle und ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation. **335 Punkte**

Eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen kann nur bei Versicherten abgerechnet werden, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Außerkrafttreten der Gebührennummer 93 und das Inkrafttreten der neuen Gebührennummern 93a und 93b erfolgt mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

Entscheidungserhebliche Gründe:

1. Ausgangspunkt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 beschlossen, die Nummern 22 und 24 in Abschnitt D. „Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche“ II. „Versorgung mit Brücken“ der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) in der Fassung vom 8. Dezember 2004 (BAnz 2005 S. 4094), zuletzt geändert am 7. November 2007 (BAnz 2007 S. 8383) zu ändern.

Danach kann zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.

Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.

2. Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen

Die Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie sind im Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen nachzuvollziehen. Die Spezifizierung und Differenzierung in der Versorgung mit Adhäsivbrücken nach einer einflügeligen sowie einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke erfolgt in getrennten Gebührennummern, die systematisch als BEMA-Nrn. 93a und 93b in BEMA-Teil 5 verortet werden und die bisherige Gebührennummer betreffend die Adhäsivbrücke im Frontzahnbereich nach BEMA-Nr. 93 ersetzen. In BEMA-Nr. 93a wird die Einführung der einflügeligen Adhäsivbrücke durch den Gemein-

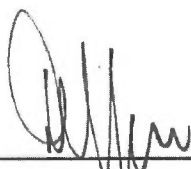
samen Bundesausschuss umgesetzt, in BEMA-Nr. 93b wird die zweiflügelige Adhäsivbrücke geregelt. In den jeweiligen Abrechnungsbestimmungen wird den Vorgaben hinsichtlich der Altersbegrenzung bei dem Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen Rechnung getragen.

3. Bewertung

Die Bewertung der BEMA-Nr. 93b für die Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln entspricht derjenigen der bisherigen BEMA-Nr. 93, da insoweit die bereits jetzt im BEMA vorgesehene Versorgung abgebildet wird.

Für eine gleichgewichtige Bewertung der BEMA-Nr. 93a ist im Vergleich zu der BEMA-Nr. 93b berücksichtigt worden, dass sich der Zeitaufwand für einzelne Behandlungsschritte teilweise reduziert, obwohl für beide Versorgungen identische Behandlungsschritte erforderlich sind.

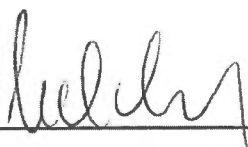
Köln, Berlin 02.05.2016



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



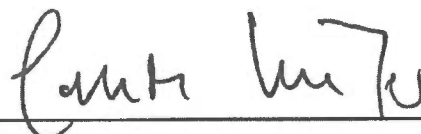
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband